

RAT

Mitteilung betreffend die Eröffnung der Kontingente, die durch Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation festgelegt wurden

(2001/C 374/02)

(1) Die Stahlerzeugnisse der in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten aufgeführten Tarifpositionen (siehe Anlage 1 des Anhangs) mit Ursprung in der Russischen Föderation können zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2002 im Rahmen der in Anlage 7 des Anhangs festgelegten Höchstgrenzen eingeführt werden.

(2) Die Höchstmengen werden nach den Verfahren des Anhangs verwaltet.

Anträge auf Erteilung von Lizenzen können an die in Anlage 5 des Anhangs aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestellt werden.

ANHANG

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Anhang gilt für die Einfuhren der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Eisen- und Stahlerzeugnisse in die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen eingeteilt.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht.
- (4) Der Ursprung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.
- (5) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 2

Höchstmengen

- (1) Für die in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen. Für die Überführung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 4 erteilt wird.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gesamthöchstmengen für die Erzeugnisgruppen zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die zuständigen Behörden die Einfuhrgenehmigung erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, dass im Rahmen der Höchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe von Eisen- und Stahlerzeugnissen und das Lieferland, für die der Einführer bei diesen Behörden einen Antrag gestellt hat, noch Mengen verfügbar sind.
- (3) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne dieses Anhangs gilt der Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

Artikel 3

Nichterhebungsverfahren

- (1) Die in Anlage 7 aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für die Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die entsprechenden in Anlage 7 festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

*Artikel 4***Sonderbestimmungen für die Verwaltung der Gemeinschaftshöchstmengen**

- (1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen durch Originalausfuhrlicenzen belegte Anträge auf Einfuhrgenehmigungen gestellt worden sind. Die Kommission bestätigt umgehend in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), dass die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind.
- (2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn darin das Ausfuhrland, die Erzeugnisgruppe, die Einfuhrmenge, die Nummer der Ausfuhrlizenz, der Kontingentszeitraum und der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, eindeutig angegeben sind.
- (3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf elektronischem Wege über das für diesen Zweck eingerichtete integrierte Netz übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung anderer Kommunikationsmittel erforderlich machen.
- (4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge für jede Erzeugnisgruppe.
- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Mengen, die während der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Die nicht ausgenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe übertragen.
- (6) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere werden nach Maßgabe der Anlage 4 erteilt.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Widerruf einer bereits erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Papiers, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz von den zuständigen russischen Behörden zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Werden jedoch die Kommission oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von den zuständigen russischen Behörden erst nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt worden sind.
- (8) Die Kommission kann die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 5***Statistiken**

Jeden Monat teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Monatsende unter Angabe des Codes der Kombinierten Nomenklatur und in der statistischen Einheit sowie gegebenenfalls in der besonderen Einheit für diesen Code die Gesamtmengen der in Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit, die in diesem Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzuschlüsseln.

Anlage 1

SA Flacherzeugnisse	7209 18 99	7219 35 10	7214 91 90
SA1 (Coils)	7209 25 00	7219 35 90	7214 99 10
7208 10 00	7209 26 10		7214 99 31
7208 25 00	7209 26 90	7225 40 80	7214 99 39
7208 26 00	7209 27 10	7226 20 20	7214 99 50
7208 27 00	7209 27 90	7226 91 10	7214 99 61
7208 36 00	7209 28 10	7226 91 90	7214 99 69
7208 37 90	7209 28 90	7226 99 20	7214 99 80
7208 38 90	7209 90 10		7214 99 90
7208 39 90	7210 11 10	SB Profilerzeugnisse	
7211 14 10	7210 12 11	SB1 (Träger)	7215 90 10
7211 19 20	7210 12 19	7207 19 31	7216 10 00
7219 11 00	7210 20 10	7207 20 71	7216 21 00
7219 12 10	7210 30 10	7216 31 11	7216 22 00
7219 12 90	7210 41 10	7216 31 19	7216 40 10
7219 13 10	7210 49 10	7216 31 91	7216 40 90
7219 13 90	7210 50 10	7216 31 99	7216 50 10
7219 14 10	7210 61 10	7216 32 11	7216 50 91
7219 14 90	7210 69 10	7216 32 19	7216 50 99
7225 20 20	7210 70 31	7216 32 91	7216 99 10
7225 30 00	7210 70 39	7216 32 99	7218 99 20
	7210 90 31	7216 33 10	
	7210 90 33	7216 33 90	7222 11 11
SA1a (warmgewalzte Coils zum Wiederauswalzen)	7210 90 38		7222 11 19
7208 37 10	7211 14 90	SB2 (Walzdraht)	7222 11 21
7208 38 10	7211 19 90	7213 10 00	7222 11 29
7208 39 10	7211 23 10	7213 20 00	7222 11 91
	7211 23 51	7213 91 10	7222 11 99
SA2 (Grobbleche)	7211 29 20	7213 91 20	7222 19 10
7208 40 10	7211 90 11	7213 91 41	7222 19 90
7208 51 10		7213 91 49	7222 30 10
7208 51 30	7212 10 10	7213 91 70	7222 40 10
7208 51 50	7212 10 91	7213 91 90	7222 40 30
7208 51 91	7212 20 11	7213 99 10	7224 90 31
7208 51 99	7212 30 11	7213 99 90	7224 90 39
7208 52 10	7212 40 10	7221 00 10	
7208 52 91	7212 40 91	7221 00 90	7228 10 10
7208 52 99	7212 50 31		7228 10 30
7208 53 10	7212 50 51	7227 10 00	7228 20 11
7211 13 00	7212 60 11	7227 20 00	7228 20 19
	7212 60 91	7227 90 10	7228 20 30
		7227 90 50	7228 30 20
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)	7219 21 10	7227 90 95	7228 30 41
7208 40 90	7219 21 90		7228 30 49
7208 53 90	7219 22 10	SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	7228 30 61
7208 54 10	7219 22 90	7207 19 11	7228 30 69
7208 54 90	7219 23 00	7207 19 14	7228 30 70
7208 90 10	7219 24 00	7207 19 16	7228 30 89
7209 15 00	7219 31 00	7207 20 51	7228 60 10
7209 16 10	7219 32 10	7207 20 55	7228 70 10
7209 16 90	7219 32 90	7207 20 57	7228 70 31
7209 17 10	7219 33 10		7228 80 10
7209 17 90	7219 33 90	7214 20 00	7228 80 90
7209 18 10	7219 34 10	7214 30 00	
7209 18 91	7219 34 90	7214 91 10	7301 10 00

Anlage 2

TEIL I

SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

(für die Verwaltung von Höchstmengen)

Artikel 1

- (1) Die zuständigen russischen Behörden erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen, für die in Anlage 5 Höchstmengen festgesetzt sind, bis die betreffenden Höchstmengen erreicht sind.
- (2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zur Erteilung der in Artikel 4 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

Artikel 2

- (1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem Muster in Anlage 3 entsprechen und unter anderem bescheinigen, dass die betreffende Erzeugnismenge auf die für die betreffende Erzeugnisgruppe festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist.
- (2) Jede Ausfuhrlizenz darf nur für eine der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisgruppen ausgestellt werden.

Artikel 3

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für den Zeitraum angerechnet, in dem die Erzeugnisse, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs versandt worden sind.

Artikel 4

- (1) Sofern die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer eine Einfuhrgenehmigung. Die Vorlage muss spätestens bis zum 30. September 2002 erfolgen, vorausgesetzt, dass die Waren, die Gegenstand der Lizenz sind, vor dem 30. Juni 2002 versandt wurden. Wenn die Kommission nach Artikel 4 des Anhangs bestätigt hat, dass die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, kann die Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates erteilt werden; dies muss nicht der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Mitgliedstaat sein.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung gilt vier Monate nach ihrer Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Geltungsdauer um höchstens zwei Monate verlängern. Eine solche Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen.
- (3) Die Einfuhrgenehmigung muss dem Muster in Anlage 4 entsprechen und gilt im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (4) In der Anmeldung des Einführers oder in seinem Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist folgendes anzugeben:
 - a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Ausführers,
 - b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Einführers,
 - c) genaue Warenbezeichnung und KN-Code,
 - d) Ursprungsland,
 - e) Herkunftsland,
 - f) Erzeugnisgruppe und Menge in der entsprechenden Einheit nach den Angaben in Anlage 7 des Anhangs für die betreffenden Erzeugnisse,
 - g) Reingewicht nach KN-Positionen,
 - h) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft nach KN-Positionen (nach der Angabe in Feld 13 der Ausfuhrlizenz),
 - i) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt,
 - j) gegebenenfalls Zahlungs- und Liefertermin sowie Kopie des Konnossements und des Kaufvertrags,

- k) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
 - l) für Verwaltungszwecke verwendete interne Kennziffern,
 - m) Datum und Unterschrift des Einführers.
- (5) Der Einführer ist nicht verpflichtet, die gesamte Menge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 5

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten nur bei Gültigkeit der von den zuständigen russischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, und für die in den Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

Artikel 6

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen zu erfüllenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation, für die keine nach Maßgabe dieser Anlage erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird.

TEIL II

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 8

- (1) Die in Artikel 1 genannten Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse (Muster beigefügt) können mit zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Papiere handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
- (3) Die Ausfuhrlicenzen oder gleichwertigen Papiere und die Ursprungszeugnisse haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes geleeimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Alle Teile sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Nur das Original wird von den in der Gemeinschaft zuständigen Behörden nach Maßgabe dieses Anhangs als für die Zwecke der Einfuhr gültig anerkannt.
- (5) Jede Ausfuhrlizenz bzw. jedes gleichwertige Papier und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
- (6) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:
RU = Russische Föderation,
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates nach folgendem Code:
BE = Belgien
DK = Dänemark
DE = Deutschland
EL = Griechenland
ES = Spanien
FR = Frankreich
IE = Irland
IT = Italien
LU = Luxemburg
NL = Niederlande
AT = Österreich

PT = Portugal

FI = Finnland

SE = Schweden

GB = Vereinigtes Königreich,

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentszeitraums, die der letzten Ziffer des laufenden Jahres entspricht, z. B. „2“ für 2002,
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland,
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 9

Die Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

Artikel 10

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muss den Vermerk „duplicate“ tragen.

Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

TEIL III

EINFUHRGENEHMIGUNG DER GEMEINSCHAFT — GEMEINSAMER VORDRUCK

Artikel 11

- (1) Für die Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Aufstellung in Anlage 5) einen Vordruck nach dem Muster für die Einfuhrgenehmigung in Anlage 4.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung und die Teilgenehmigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Antragsteller“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Genehmigung erteilt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.
- (3) Für die Vordrucke ist weißes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm ($\frac{1}{6}$ "); die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und die Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Genehmigung darstellt, sind mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das eine Identifizierung ermöglicht.
- (5) Bei ihrer Erteilung werden die Genehmigung und die Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung wird der Kommission auf elektronischem Wege über das nach Artikel 4 dieses Anhangs eingerichtete integrierte Netz übermittelt.
- (6) Die Genehmigung und die Teilgenehmigungen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaates auszufüllen.
- (7) In Feld 10 geben die zuständigen Behörden die entsprechende Erzeugnisgruppe an.
- (8) Die Zeichen der erteilenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der erteilenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Genehmigung ersetzt werden. Die genehmigten Mengen werden von der erteilenden Behörde fälschungssicher angegeben, so dass der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist (z. B. 1 000 EUR).

(9) Die Einfuhrmengen können entweder bei der Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten von den Zollbehörden oder bei der Erteilung von Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden in ein Feld auf den Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 eingetragen werden.

Reicht der Platz für die Anrechnung auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden dieser ein oder mehrere Zusatzblätter beifügen, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 der Genehmigung bzw. der Teilgenehmigung. Die anrechnenden Behörden bringen ihren Stempel so an, dass sich die eine Hälfte auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung und die andere Hälfte auf dem Zusatzblatt befindet. Wird mehr als ein Zusatzblatt beigefügt, so ist in gleicher Weise auf jeder Seite und der jeweils vorangehenden Seite ein Stempel anzubringen.

(10) Die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaates haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden dieses anderen Mitgliedstaates.

(11) Sofern unbedingt erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, dass die Angaben auf der Genehmigung oder den Teilgenehmigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaates übersetzt werden.

Anlage 3

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	ORIGINAL		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	AUSFUHRDOKUMENT (unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ⁽¹⁾	13. fob-Wert ⁽²⁾	
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den Bestimmungen über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Höchstmenge für das in Feld 3 angegebene Jahr für die in Feld 4 angegebene Produktkategorie angerechnet wurden.				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum: (Unterschrift) (Dienststempel)			

⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

Muster des Ursprungszeugnisses nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage 2

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	ORIGINAL		2. Nummer	
	3. Kontingentszeitraum		4. Erzeugnisgruppe	
	URSPRUNGSZEUGNIS (EGKS-Erzeugnisse)			
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
	8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel			
9. Zusätzliche Angaben				
10. Warenbeschreibung und Hersteller		11. KN-Code	12. Menge ⁽¹⁾	13. fob-Wert ⁽²⁾
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehenden Waren gemäß den geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft Ursprungserzeugnisse des in Feld 6 angegebenen Landes sind.				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort und Datum: (Unterschrift) (Dienststempel)		

⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

Anlage 4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHRLICENSE

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Kontingentszeitraum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
	1		8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
(Unterschrift)		(Stempel)	

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolldokument (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHRLICENSE

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer	
	2		3. Kontingentszeitraum	
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
	7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)			
	8. Letzter Tag der Gültigkeit			
		9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie	
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR	
13. Zusätzliche Angaben				
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Datum: (Unterschrift) (Stempel)				

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Anlage 5

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITES NATIONALES COMPETENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITA NAZIONALI

LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des Affaires Economiques
Administration des Relations Economiques
Services Licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Erhvervsministeriet
Vejlsøvej 29
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 35 46 64 01

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29—35
D-65760 Eschborn 1
Fax (49-61) 969 42 26

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Φαξ (30-1) 328 60 94

ESPAÑA

Ministerio de Economía
Secretaría General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax (34) 915 63 18 23/349 38 31

FRANCE

Setice
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Fax (33-1) 55 07 46 69

IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment
Import/Export Licensing, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Fax (353-1) 631 28 26

ITALIA

Ministero delle Attività Produttive
Direzione generale per la politica commerciale e per
la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax (39) 06 59 93 22 35/06 59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Fax (352) 46 61 38

NEDERLAND

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uit-
voer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
9700 RD Groningen, Nederland
Fax (31-50) 526 06 98
m.i.v. 18.1.2002
Fax (31-50) 523 23 41

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax (43-1) 711 00/83 86

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Av. da República, 79
P-1000 Lisboa
Fax (351) 217 93 22 10

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-11386 Stockholm
Fax (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM**SUOMI**

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
F./fax (358-9) 614 28 52

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House — West Precinct
Billingham
Cleveland TS23 2NF
Fax (44) 1642 53 35 57

*Anlage 6***ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN***Artikel 1*

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und die Anschriften der in der Russischen Föderation für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

Artikel 2

In den ersten zehn Tagen jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtmengen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, die einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, in der entsprechenden Einheit und nach Ursprungsland und Erzeugnisgruppe mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind.

Artikel 3

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Kopie davon an die zuständigen russischen Behörden zurück, gegebenenfalls unter Angabe der formellen oder materiellen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Kopie beigelegt. Die zuständigen Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungserklärungen.

(3) Das Ergebnis der nach Absatz 1 vorgenommenen Nachprüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse für eine Ausfuhr nach der in diesem Anhang festgelegten Regelung in Betracht kommen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Kopien aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu bestimmen.

(4) Werden bei der Nachprüfung Missbrauch oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen festgestellt, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann beschließen, dass für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ein russisches Ursprungszeugnis nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage 2 vorzulegen ist.

(5) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 4

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren nach Artikel 2 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Informationen hervor, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden die Russische Föderation, geeignete Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder offensichtlich die Bestimmungen dieses Anhangs umgehenden Geschäfte durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen sachdienlichen Informationen mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse bestimmt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der Russischen Föderation Informationen austauschen, die zur Verhütung der Umgehung der Bestimmungen dieses Anhangs für sachdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieses Anhangs umgangen worden sind, so kann die Kommission die für die Verhütung einer Wiederholung einer solchen Umgehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 5

Die Kommission koordiniert die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und das jeweils erzielte Ergebnis.

Anlage 7

HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	1. Januar 2002 bis 30. Juni 2002
<i>SA Flacherzeugnisse</i>	
SA1 (Coils)	91 560
SA1a (Coils zum Wiederauswalzen)	177 620
SA2 (Grobbleche)	21 970
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)	29 300
<i>SB Profilerzeugnisse</i>	
SB1 (Träger)	5 490
SB2 (Walzdraht)	21 970
SB3 (sonstige Profilerzeugnisse)	60 430